

Mitgliedsantrag

Anrede:			
Name:			
Vorname:			
Straße:			
PLZ + Ort:			
Telefon:			
E-Mail-Adresse:			
Beruf:		Geburtsdatum:	
IBAN: (20-stellig)	DE		

Ich beantrage die Mitgliedschaft im Verein „Bürgerinitiative: Rettet das Münsterländchen! Kein neuer Steinbruch zwischen Breinig, Dorff und Kornelimünster.“ e.V.; Postadresse: Bernd Blees, Stockemer Str. 32, 52223 Stolberg, E-Mail: vorstand@steinbruch-neindanke.de

Die Satzung des Vereins erkenne ich ausdrücklich an. Für die in § 3, Abs. 1 genannten Satzungsziele werde ich mich einsetzen. (Siehe Satzungsauszug. Die vollständige Satzung kann bei jedem Vorstandsmitglied und im Internet unter www.steinbruch-neindanke.de eingesehen werden.)

_____ , den _____ (Ort) _____ (Datum) _____ (Unterschrift)

SEPA Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Verein, ab

.....

() den von der Gründungsversammlung 2002 beschlossenen Beitrag in Höhe von EURO 1,00 /Monat

() einen monatlichen Beitrag von EURO

von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Mit dem sofortigen Beitragseinzug für das Restjahr 2014 bin ich einverstanden. Der Beitrag für das Folgejahr wird im Januar in einer Summe im Voraus fällig. Diese Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Die Gläubiger-ID unter der der Einzug ausgeführt wird, lautet DE49ZZZ00000338781. Der Einzug findet Ende Januar jeden Jahres statt.

Die Bürgerinitiative ist ein eingetragener Verein und vom Finanzamt Aachen-Kreis als gemeinnützig anerkannt. Über Geldspenden und größere Beitragszahlungen kann eine sog. Zuwendungsbestätigung zur Steuererminderung ausgestellt werden.

Bankverbindung: Bürgerinitiative „Rettet das Münsterländchen“, IBAN DE 64 3905 0000 0047 8226 63.

Mit der Speicherung und Verwendung meiner Daten für die Zwecke der Bürgerinitiative bin ich einverstanden.

Mir ist bewusst, dass über die Aufnahme der Vorstand entscheidet. Ich werde von dem Ergebnis unterrichtet. Bis zur Entscheidung bin ich vorläufiges Mitglied ohne Stimmrecht.

_____ , den _____ (Ort) _____ (Datum) _____ (Unterschrift)

**Auszug aus der Satzung des Vereins „Bürgerinitiative: Rettet das Münsterländchen!
Kein neuer Steinbruch zwischen Breinig, Dorff und Kornelimünster.“ e.V.**

§ 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist es, für den Natur- und Umweltschutz des „Münsterländchens“ einzutreten und nach Kräften dazu beizutragen, dass Beeinträchtigungen seines Ökosystems durch die Aufschließung eines neuen Steinbruchs, der in enger Nachbarschaft zwischen den drei Ortschaften Breinig, Dorff und Kornelimünster angelegt und ausgebaut werden soll, und einen dieses Ökosystem störenden Ausbau von Verkehrswegen verhindert werden. Gleiches gilt für die Erweiterung des auf Aachener Stadtgebiet bereits bewilligten Steinbruchs bzw. für mögliche Steinbruchreserveflächen.

Die besondere Sorge des Vereins gilt dem Erhalt eines einmaligen Landschaftsbildes inmitten eines Landschafts- und Naherholungsgebietes am Fuße des Naturparks Nordeifel und dem Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie einmaliger Boden- und Landschaftsstrukturen und der Bodendenkmäler aus gallo-römischer Zeit.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verbreitung von Informationsmaterial und die Durchführung von Informationsveranstaltungen über die besonderen Eigenschaften des betroffenen Gebietes, um desentwillen es des Schutzes von Natur und Umwelt bedarf. Gleichem Zweck dienen Eingaben an politische Gremien und Behörden, die für die erforderliche Schutzmaßnahmen des Ökosystems dieses Gebietes verantwortlich sind, sowie die Organisation von Bürgeraktionen, die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die genannten Zwecke von den verantwortlichen Behörden und politischen Gremien beachtet und gefördert werden.

(3) Der Verein ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich getätigten Auslagen.

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung des Vereins

(1) Wenn der Verein durch einen Beschluss nach § 15 Abs.2 - 3, § 16 Abs. 5 aufgelöst wird, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

(2) Das Vereinsvermögen ist in diesem Fall oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Einwilligung des Finanzamtes den Kindergärten der betroffenen Ortschaften zuzuweisen.

Stand: 10.03.2014

, 52223 Stolberg

Hauptansprechpartner sind folgende gewählte Vorstandsmitglieder:

Funktion	Name	Straße	Wohnort	Telefonnr.
1. Vorsitzender	Bernd Blees	Stockemer Str. 32	52223 Stolberg-Breinig	(0 17 5) 1 80 90 08
2. Vorsitzende	Steffi Grümmer	Beiersfeld 5	52223 Stolberg-Breinig	(0 24 02) 2 23 59

E-Mail-Adressen **vorstand@steinbruch-neindanke.de**
presse@steinbruch-neindanke.de

Homepage **www.steinbruch-neindanke.de**